



# Faktenblatt

---

Datum:

12. Februar 2026

---

## Elektronisches Gesundheitsdossier – das Wichtigste auf einen Blick

Das heutige elektronische Patientendossier (EPD) beruht auf einer komplexen Struktur mit zahlreichen privaten Anbietern und einem aufwendigen Eröffnungsprozess. Das führte dazu, dass dessen Nutzung deutlich unter den Erwartungen blieb (eröffnete EPD Stand September 2025: 123'559). Der Bundesrat hat darum eine grundlegende Neuausrichtung beschlossen – und dazu das Bundesgesetz über das elektronische Gesundheitsdossier (EGDG) dem Parlament überwiesen. Es bringt folgende Verbesserungen:

|                    |   |
|--------------------|---|
| <b>Bevölkerung</b> | <b>Automatische Eröffnung E-GD für alle – aber doch freiwillig</b><br>Das E-GD muss man nicht beantragen. Neu erhält jede Person mit Wohnsitz in der Schweiz automatisch und kostenlos ein E-GD. Die Kantone informieren sie vorher persönlich und umfassend über die Nutzung des E-GD sowie über ihre Rechte in diesem Zusammenhang. Wer dies nicht will, kann auf ein E-GD verzichten. So bleibt es auch künftig freiwillig. Alle Personen, die bereits heute ein EPD besitzen, erhalten automatisch ein E-GD, in das ihre bisherigen Daten übertragen werden. Ein E-GD kann auch nach einer Ablehnung jederzeit wieder eröffnet oder geschlossen werden. |
|                    | <b>Informationen gehören der Inhaberin oder dem Inhaber</b><br>Die Informationen und Daten im E-GD sind vollständig in Besitz und unter Kontrolle der Inhaberinnen und Inhabers. Sie bestimmen selbst, welche Informationen dort gespeichert oder gelöscht werden und wer Zugang zu welcher Information hat. Da sämtliche Zugriffe dokumentiert werden, können sie anhand von Protokolldaten jederzeit prüfen, wer Einsicht genommen hat. Missbräuchliche Zugriffe können bestraft werden.  |
|                    | <b>Datenschutz/Datensicherheit</b><br>Datenschutz und Datensicherheit haben höchste Priorität. Künftig verantwortet der Bund das technische Informationssystem und sorgt so für eine schweizweit einheitliche Lösung mit einheitlichen Regeln und Standards. Die Daten unterstehen Schweizer Recht und werden in der Schweiz aufbewahrt.  |

**Weitere Informationen:**

Bundesamt für Gesundheit, Kommunikation, [www.bag.admin.ch](http://www.bag.admin.ch)

Diese Publikation erscheint ebenfalls in französischer und italienischer Sprache.

|  |   |
|--|---|
|  | <p><b>Zugriff nur für berechnigte Personen</b></p> <p>Um sicherzustellen, dass nur berechnigte Personen auf ein E-GD Zugriff haben, benötigen Inhaberinnen und Inhaber eines E-GD ein persönliches Authentifizierungsmittel, also einen digitalen Nachweis ihrer Identität, der eindeutig ihrer Person zugeordnet ist. Dafür soll künftig die staatliche e-ID eingesetzt werden können. Personen, die kein elektronisches Authentifizierungsmittel haben möchten, können das E-GD dennoch nutzen – entweder mit Unterstützung durch die vorgesehenen Kontaktstellen der Gemeinschaften oder durch die Einrichtung einer Vertretung. So ist sichergestellt, dass auch die Nutzung der e-ID freiwillig bleibt.</p>  |
|  | <p><b>Verwaltung und Erteilung von Zugriff durch Inhaberinnen und Inhaber</b></p> <p>Inhaberinnen und Inhaber können Vertretungen ernennen und diesen sowie Gesundheitsfachpersonen und -einrichtungen eine Zugriffsberechtigung geben. Wer das E-GD nicht selbst verwalten möchte oder dazu nicht in der Lage ist, erhält Unterstützung durch die Kontaktstelle der zuständigen Gemeinschaft. Ohne Zugriffsberechtigung kann niemand das E-GD einsehen. Auch ein Notfallzugriff kann mit einer entsprechenden Einstellung im E-GD erlaubt oder verweigert werden. Inhaberinnen und Inhaber, die ihre Daten nicht selbst digital verwalten können oder wollen, können Gesundheitsfachpersonen und Gesundheitseinrichtungen wie Spitälern und Praxen den Zugriff auf ihr E-GD auch mündlich vor Ort zu erteilen.</p> |
|  | <p><b>Vertraulichkeitsstufen</b></p> <p>Daten können im E-GD entweder als «allgemein» oder als «privat» gekennzeichnet werden. Gesundheitsfachpersonen und Gesundheitseinrichtungen können – mit Zustimmung der Inhaberin oder des Inhabers – auf die Daten der allgemeinen Stufe zugreifen. Daten mit der privaten Vertraulichkeitsstufe sind nur für die Inhaberin oder den Inhaber einsehbar, es sei denn, sie werden gezielt für einzelne Gesundheitsfachpersonen oder für die Vertretung freigegeben.</p>  |
|  | <p><b>Vertretung von Minderjährigen und Urteilsunfähigen</b></p> <p>Die Eltern oder sonstige gesetzliche Vertreterinnen und Vertreter von Kindern und Jugendlichen bis 14 Jahre entscheiden über die Eröffnung eines E-GD. Sie verwalten das Dossier, entscheiden, wer darauf Zugriff hat, und legen fest, welche Gesundheitsdaten nicht gespeichert werden. Jugendliche ab 14 Jahre haben alle Rechte in Bezug auf das E-GD. Das E-GD von urteilsunfähigen Jugendlichen und volljährigen Personen wird von der gesetzlichen Vertretung verwaltet – das sind zum Beispiel Eltern, eine vorsorgebeauftragte Person aus einer Patientenverfügung oder einem Vorsorgeauftrag oder eine behördlich eingesetzte Beistandsperson.</p>   |
|  | <p><b>Löschung</b></p> <p>Der Inhaber oder die Inhaberin hat jederzeit das Recht, alle im E-GD gespeicherten Daten löschen zu lassen. Im Todesfall der Inhaberin oder des Inhabers werden die Daten ebenfalls</p>   |

**Weitere Informationen:**

Bundesamt für Gesundheit, Kommunikation, [www.bag.admin.ch](http://www.bag.admin.ch)

Diese Publikation erscheint ebenfalls in französischer und italienischer Sprache.

|   |   |
|---|---|
|   | vollständig gelöscht, jedoch erst nach Ablauf einer zweijährigen Frist.   |
| <b>Gesundheitsfachpersonen und -einrichtungen</b> | <b>Alle Leistungserbringenden sind angeschlossen</b><br>Schon heute sind alle Spitäler, Geburtshäuser und Pflegeheime sowie alle Ärztinnen und Ärzte, die seit 2022 neu zugelassen wurden, verpflichtet, sich dem heutigen elektronischen Patientendossier (EPD) anzuschliessen. Mit dem neuen Gesetz werden nun alle Leistungserbringer, die über die Krankenkasse sowie die Unfall-, Invaliden- oder Militärversicherung abrechnen, verpflichtet, sich dem E-GD-System anzuschliessen und die behandlungsrelevanten Daten im E-GD zu erfassen. So wird eine lückenlose und koordinierte Behandlung entlang der gesamten Versorgungskette möglich. |
|   | <b>Investitionen ins System zahlen sich auch fürs E-GD aus</b><br>Mit dem neuen Gesetz bleiben die technischen Anforderungen für den Anschluss an das E-GD für Gesundheitsfachpersonen und Gesundheitseinrichtungen im Wesentlichen unverändert gegenüber der heutigen Situation. Somit sind die bisher geleisteten Investitionen in den EPD-Anschluss nicht verloren, sondern zahlen sich auch für den Anschluss ans E-GD aus.   |
|   | <b>Integration E-GD in bestehende Systeme</b><br>Es gibt verschiedene Möglichkeiten, bestehende Systeme ans E-GD anzuschliessen. So kann etwa über einen Webbrowser auf das E-GD zugegriffen werden. Für Gesundheitsfachpersonen und Gesundheitseinrichtungen ist hingegen eine sogenannte Tiefenintegration vorzuziehen: Dabei wird die bestehende IT-Infrastruktur von Spitätern, Arztpraxen, Apotheken und anderen Gesundheitseinrichtungen nahtlos über standardisierte Schnittstellen ans E-GD-System angebunden. So wird sichergestellt, dass die Speicherung von Informationen und Daten im E-GD nicht zu einem zusätzlichen Aufwand führt.  |
|   | <b>Sichere Authentifizierung der Gesundheitsfachpersonen</b><br>Auch Gesundheitsfachpersonen benötigen – wie die Inhaberinnen und Inhaber des E-GD – ein persönliches Authentifizierungsmittel, das ihre Identität digital bestätigt. Dafür soll künftig die staatliche e-ID eingesetzt werden können. Der Bundesrat kann für Gesundheitsfachpersonen und für bestimmte weitere Kreise Alternativen zur staatlichen e-ID vorsehen. So ist sichergestellt, dass auch für sie die Nutzung der e-ID freiwillig bleibt.   |
| <b>Bund, Kantone &amp; Gemeinschaften</b>         | <b>Aufgabenteilung und Finanzierung</b><br>Das EGDG sieht eine klare Aufgaben- und Kompetenzaufteilung zwischen Bund und Kantonen vor und sorgt für eine nachhaltige Finanzierung des E-GD. Das trägt dazu bei, Behandlungsqualität und Patientensicherheit zu verbessern.  |
|   | <b>Aufgaben Bund</b><br>Der Bund übernimmt die Verantwortung für das technische Informationssystem und stellt damit eine schweizweit einheitliche Lösung mit einheitlichen Regeln und Standards sicher. Das Informationssystem E-GD wird im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung beschafft. Neben der Beschaffung ist der Bund   |

**Weitere Informationen:**

Bundesamt für Gesundheit, Kommunikation, [www.bag.admin.ch](http://www.bag.admin.ch)

Diese Publikation erscheint ebenfalls in französischer und italienischer Sprache.

|  |  |
|--|--|
|  | <p>auch für den Betrieb, den Datenschutz, die Datensicherheit sowie die kontinuierliche Weiterentwicklung des Systems verantwortlich. Im Vergleich zu heute werden dadurch Doppelspurigkeit abgebaut und die Effizienz des Systems gesteigert.</p> <p><b>Aufgaben Kantone</b><br/>Die Kantone tragen die laufenden Betriebskosten des E-DG-Informationssystems und stellen den Betrieb und das Dienstleistungsangebot einer Gemeinschaft auf ihrem Hoheitsgebiet sicher.</p>   |
|  | <p><b>Aufgaben Gemeinschaften</b><br/>Gemeinschaften setzen sich aus Spitälern, Ärztinnen und Ärzten, Apotheken sowie weiteren Gesundheitsfachpersonen und Gesundheitseinrichtungen zusammen. Auch andere Kreise – wie bspw. medizinische Fachverbände – können sich an Gemeinschaften beteiligen. Die Gemeinschaften sind verantwortlich für die Betreuung der E-GD-Inhaberinnen und -Inhaber. Über Kontaktstellen gewährleisten sie der Bevölkerung einen niederschweligen Zugang zum E-GD und bieten Unterstützung bei Fragen. Die Kontaktstellen dienen physisch, telefonisch und elektronisch als erste Anlaufstelle für alle Fragen. Auch für Gesundheitsfachpersonen und Gesundheitseinrichtungen sind die Gemeinschaften erste Anlaufstelle. Sie bieten Unterstützung und Schulungen im Umgang mit dem E-GD und helfen beim Anschluss an das Informationssystem. Zudem können die Kantone bestimmte Aufgaben an die Gemeinschaften delegieren.</p> |
|  | <p><b>Start voraussichtlich 2030</b><br/>Nach Verabschiedung des EDGD durch das Parlament wird der Bund die Beschaffung des E-GD-Informationssystems starten und die Vernehmlassung des Ausführungsrechts zum EDGD eröffnen. Die Umsetzung dauert voraussichtlich zwei Jahre. Bei einer planmässigen Umsetzung kann das E-GD-System voraussichtlich 2030 in Betrieb gehen.</p>   |
|  | <p><b>Teil der digitalen Transformation</b><br/>Parallel zur Vorlage des EDGD treibt das BAG im Rahmen des nationalen Programms DigiSanté die digitale Transformation des gesamten Gesundheitswesens voran. Herzstück von DigiSanté ist der Gesundheitsdatenraum (Swiss Health Data Space – SwissHDS). Dieser dient als strukturierter und sicherer Raum für den Austausch und die Nutzung von Gesundheitsdaten in der Schweiz. Dazu wird der Bund den rechtlichen, organisatorischen und technischen Rahmen für die Datenflüsse des gesamten Gesundheitssektors regeln. Das E-GD wird in den geplanten SwissHDS integriert. Langfristig soll der SwissHDS zur verbindlichen Infrastruktur für den Gesundheitsdatenaustausch ausgebaut werden. Das E-GD fungiert dabei als Sekundärsystem zur langfristigen Speicherung behandlungsrelevanter Informationen und wird künftig einen integralen Bestandteil des SwissHDS bilden.</p>                         |

**Weitere Informationen:**

Bundesamt für Gesundheit, Kommunikation, [www.bag.admin.ch](http://www.bag.admin.ch)

Diese Publikation erscheint ebenfalls in französischer und italienischer Sprache.